



Aufnahmerichtlinie des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V. für außerordentliche Mitglieder

(Stand: 23.09.2018)

§ 1 Verfahren

Für die Aufnahme in den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen; diesem sind beizufügen:

- die Satzung, das Gründungsprotokoll oder die Vorstandsliste

Außerordentliche Mitglieder (aoM) werden durch das Präsidium des LSB aufgenommen.

Auf dem nächstfolgenden Hauptausschuss, nach der Entscheidung des Präsidiums über den Aufnahmeantrag, werden die Mitglieder des LSB über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder informiert.

Wird die Aufnahme durch das Präsidium abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Anrufung des nächsten turnusmäßig tagenden Hauptausschusses zu, um gegen die getroffene Entscheidung Widerspruch zu erheben.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. Der Hauptausschuss entscheidet endgültig.

§ 2 Voraussetzungen

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

§ 3 Rechte und Pflichten der aoM

Rechte und Pflichten der aoM sind in § 9 Pkt. 3 der Satzung des LSB geregelt.

§ 4 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Diese Aufnahmerichtlinie ist Bestandteil der Satzung des LSB (§ 6). Die veränderte Fassung der Aufnahmerichtlinie wurde am 23.09.2018 beschlossen.